

Satzung

der

Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Kiel

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Kiel“. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der anerkannten freien Wohlfahrtsverbände in der Stadt Kiel, insbesondere durch:

- die Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung über gemeinsame Aufgaben der Verbände
- Vertretung gemeinsamer Anliegen bei Behörden und anderen Organisationen
- Mitwirkung in regional zuständigen Gremien (z. B.: Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften nach dem KJHG, Sozialausschuss, Behindertenbeirat u. a. m.)
- Zusammenwirken zum Erreichen angemessener Pflegesätze und Leistungsentgelte, soweit sie regional vereinbart werden
- Zusammenarbeit mit anderen Kreisarbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in den regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen
- Abstimmungen der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kreisarbeitsgemeinschaft kann nur mit Zustimmung aller unter § 5, Ziffer 1 bis 6, genannten Mitglieder Aufgaben übernehmen und durchführen.

Beschlüsse über die Wahrnehmung von Aufgaben sollen die Finanzierung umfassen.

§ 2

Die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Kiel (KAG mit dem Sitz in Kiel) ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Förderungsmitteln Dritter an die Mitglieder, soweit das ihrer Zweckbindung entspricht und die Mitglieder ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften sind und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind folgende anerkannte freie Wohlfahrtsverbände vertreten durch:

1. Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kiel e. V.
2. Ortscaritasverband Kiel
3. Der Paritätische Schleswig-Holstein, Kreisvertretung Kiel
4. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kiel e. V.
5. Diakonisches Werk Altholstein GmbH
6. Jüdische Gemeinde Kiel und Region

Die Mitglieder entsenden ihren Vorsitzenden oder deren beauftragte/n Vertreter/in.

§ 6

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein neues Mitglied kann nicht gegen den Widerspruch eines der in § 5, Ziffer 1 bis 6, genannten Verbände aufgenommen werden. Der Austritt von Mitgliedern regelt sich nach den Bestimmungen des Vereinsrechts.

§ 7

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, statt.

Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1.

Über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 8.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.2 Die KAG entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.3 Die KAG kann in Abwesenheit eines Mitglieds keine Entscheidung treffen, die dieses Mitglied betrifft oder verpflichtet. Über die Angelegenheit kann bei der darauffolgenden Sitzung auch in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes entschieden werden, sofern sichergestellt ist, dass es zwischenzeitlich informiert wurde.
- 8.4 Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und einem Mitglied als stellvertretendem Vorsitzenden.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Protokolle und Beschlüsse sind durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit zurück, so wird der Vorstand unverzüglich neu gewählt.

An den Vorstandssitzungen können die Vertreter/innen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, teilnehmen.

§ 10

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden.

Falls kein/e Geschäftsführer/in bestellt wird, ist die Geschäftsführung von dem Mitglied wahrzunehmen, dem der/die Vorsitzende angehört.

Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Geschäftsführung für längere Zeit einem Mitgliedsverband übertragen werden.

§ 11

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen unter seine Mitglieder zu verteilen, soweit diese im Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sind. Diese haben es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

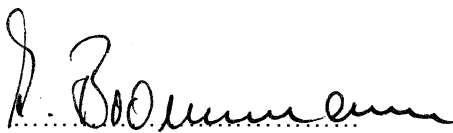
Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung sind in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. möglich.

§ 13

Diese Satzung tritt am 18.12.2008 in Kraft.

Kiel, 18.12.2008


.....
Nahmen Roeloffs
Vorsitz


.....
Annegret Brommann
Geschäftsführung